

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich	Stadtamt Amt 30	Stellungnahme-Nr. S0191/24	Datum 26.03.2024
zum/zur F0101/24 – Fraktion AfD Stadtrat Kumpf			
Bezeichnung Neutralitätsgebot für staatliche Akteure und dessen bewusste Verletzung im Verantwortungsbereich der Stadt Magdeburg			
Verteiler Die Oberbürgermeisterin		Tag 09.04.2024	

„*Sehr geehrte Oberbürgermeisterin Borris,*

Das Neutralitätsgebot für staatliche Akteure wird nach einhelliger Lehre und gefestigter Rechtsprechung aus Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes abgeleitet. Dieser Artikel besagt, dass es Aufgabe der Parteien ist, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Um ihnen dies in gleichberechtigter Weise zu ermöglichen, haben sich staatliche Akteure an dieses Gebot zu halten, Zurückhaltung in ihren öffentlichen Äußerungen zu üben und insbesondere in Wahlkampfzeiten Manipulation zu unterlassen. Das Neutralitätsgebot gilt auch für sogenanntes schlicht hoheitliches Handeln, wozu Auftreten als staatlicher Akteur in der Öffentlichkeit zählt... Daher frage ich Sie:

- 1. Gibt es im Verantwortungsbereich der Stadt Magdeburg hinreichend klare und verbindliche Richtlinien zur Wahrung des Neutralitätsgebots von Mitarbeitern städtischer Einrichtung in ihrer dienstlichen Funktion? Wenn nicht, warum nicht und wann werden diese eingeführt?**

Im Verantwortungsbereich der Stadt Magdeburg gibt es mehrere Verfügungen der Hauptverwaltungsbeamten, die aktuell gültig sind:

- Grundsatzentscheidung zur Nutzung von Räumen der Landeshauptstadt Magdeburg für parteipolitische Veranstaltungen vom 06.04.1999 (Anlage 1)
- Grundsatzentscheidung zur Nutzung von Räumen der Landeshauptstadt Magdeburg für parteipolitische Veranstaltungen vom 12.01.2006 (Anlage 2)
- Verfügung zur Umgehensweise mit Einladungen Dritter an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung vom 08.08.2003 (Anlage 3)
- Verfügung Neutralitätspflicht Wahlkampf vom 25.03.2024 (Anlage 4)

- 2. Welche Konsequenzen ziehen Sie als Oberbürgermeisterin aus den zunehmenden Missachtungen des Neutralitäts- und Mäßigungsgebots unter Nutzung von Ressourcen städtischer Einrichtungen und Eigenbetriebe?**

Die Einordnung selbst, ob eine Missachtung des Neutralitäts- und Mäßigungsgebots vorliegt, gestaltet sich oftmals als schwierig. Nicht alle Personen, die ein Amt oder eine amtliche Funktion innehaben, unterfallen im Wahlkampf auch der Neutralitätspflicht. Maßgeblich sind zunächst das dem Amt zufallende Gewicht und die daraus resultierenden Einflussmöglichkeiten (VG Weimar, Urteil vom 10. Juni 2020 – 3 K 1568/19-, juris).

Auch die zeitliche Nähe zur Wahl spielt hier eine wichtige Rolle. So ist das Neutralitätsgebot schwerer tangiert, wenn kurz vor einer Wahl durch eine Maßnahme eine auf den Bürger einwirkende Beeinflussung erfolgt.

Das Neutralitätsgebot gilt weiterhin auch nur für amtliche Äußerungen. Die Inhaber staatlicher/kommunaler Ämter dürfen nicht nur als Wähler an der Wahl teilnehmen, sondern sich als Bürger bzw. Privatperson wie jeder andere insbesondere auch mit Auftritten, Anzeigen oder Wahlaufrufen aktiv am Wahlkampf beteiligen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Inhaber herausgehobener staatlicher/kommunaler Ämter. Die Abgrenzung privater und amtlicher Äußerungen ist anhand einer Würdigung aller tatsächlichen Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. Kann dabei eine Äußerung aus der Perspektive eines mündigen, verständigen Wählers nicht eindeutig als amtlich identifiziert werden, so ist auf Grund der Bedeutung der Meinungsfreiheit im Zweifel sogar davon auszugehen, dass es sich um eine private Äußerung handelt (RhPfVerfGH, Beschluss vom 21.5.2014 – VGH A 39/14, NWwZ-RR 2014, S.665 ff.). Bei dieser Ausgangslage müssen die konkreten Sachverhalte nicht nur ausgiebig ermittelt werden. Verstöße sind oftmals auf Grund der schwierigen Abgrenzung nicht eindeutig herleitbar. In erster Linie sehe ich daher als Oberbürgermeisterin die Aufgabe, die Verwaltungsmitarbeiter für diese Thematik zu sensibilisieren.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, dem Einhalt zu gebieten? Welche Maßnahmen sind geplant, um die Sicherstellung von Neutralität und Wahrung der Mäßigung durch städtische Einrichtungen und Eigenbetriebe sicherzustellen?

Ich habe aktuell mit einer Verfügung die Mitarbeiter der Verwaltung auf die Neutralitätspflicht noch einmal hingewiesen (Anlage 4).

4. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben betroffene Fraktionen, Stadträte oder Parteien, gegen Verletzungen der Neutralitätspflicht vorzugehen - beispielsweise durch rechtliche Schritte oder Beschwerden?

Beschwerden bei eventuellen Verletzungen der Neutralitätspflicht von Verwaltungsmitarbeitern können bei mir als Oberbürgermeisterin und Dienstvorgesetzte eingelegt werden. Die Beschwerden werden dann – wie jede Beschwerde in anderen Bereichen auch - rechtlich geprüft und bei einem Verstoß dienstlich ausgewertet.

5. Ist eine interne Schulung oder ähnliche Maßnahme für Mitarbeiter von städtischen Einrichtungen und Eigenbetrieben zum Thema Neutralitäts- und Mäßigungsgebot geplant? Wie hoch wäre der Aufwand dafür zu beziffern?

Jedem Mitarbeiter in der Verwaltung sollte bekannt sein, dass er der Neutralitätspflicht unterliegt. Mit meiner Verfügung vom 25.03.2024 habe ich explizit auch noch einmal alle Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung daran erinnert. Eine Schulung halte ich deshalb vorerst nicht für erforderlich.

Borris
Oberbürgermeisterin

Anlagen:

- Anlage 1 - Grundsatzentscheidung zur Nutzung von Räumen der Landeshauptstadt Magdeburg für parteipolitische Veranstaltungen vom 06.04.1999
- Anlage 2 - Grundsatzentscheidung zur Nutzung von Räumen der Landeshauptstadt Magdeburg für parteipolitische Veranstaltungen vom 12.01.2006

- Anlage 3 - Verfügung zur Umgehensweise mit Einladungen Dritter an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung vom 08.08.2003
- Anlage 4 - Verfügung Neutralitätspflicht Wahlkampf vom 25.03.2024